Satzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 03. Mai 2004

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Heiligenstadt i.OFr. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
 - 1. Einsätze.
 - 2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Satzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 03. Mai 2004

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Heiligenstadt i.OFr. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BavFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 03.05.2004 Markt Heiligenstadt i. OFr.

Krämer

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 03. Mai 2004

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Löschfahrzeuge, wie nachstehend aufgeführt:

\triangleright	a) Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	1,80 €
\triangleright	b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,50 €
	c) Tragkraftspritze TSA incl. Zugmaschine	1,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und Herstellen der Einsatzbereitschaft– je eine Stunde für:

a) Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	30,00 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	60,00€
c) Tragkraftspritze TSA incl. Zugmaschine	30,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	45,00 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät;	
Preßluftatmer incl. Atemmaske	24,50 €
> c) einen Generator 5 KVA	23,00 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €

e) einen Mehrzwecksauger	15,00 €
g) Hebekissen	20,00 €
f) sonstige Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

(1) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	18,00 € /Std.
b) Einsatz Kommandant (Entschädigung nach Art. 11 BayFWG)	20,00 €/Std.
c) Einsatz stv. Kommandant (Entschädigung nach Art. 11 BayFWG)	20,00 €/Std.

(2) Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die den Markt Heiligenstadt i. OFr. durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €/Std.